

Kurztitel

Schulsparen-Sorgfaltspflichtenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 2/2017

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.01.2017

Text**Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Identifizierung von Schülern bei Einzelschulspareinlagen**

§ 2. (1) Bei Spareinlagen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 kann die Identifizierung der einzelnen minderjährigen Schüler, für die eine Spareinlage eröffnet wird,

1. durch den einzelnen minderjährigen Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder
2. treuhändig durch eine Lehrperson

erfolgen.

(2) Die Feststellung der Identität der einzelnen minderjährigen Schüler durch Kreditinstitute kann anhand

1. der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
2. von Kopien der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
3. einer den Kreditinstituten auszuhändigenden Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler, für die eine Spareinlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 eröffnet wird,

erfolgen.

(3) Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Identifizierung gemäß Abs. 1 sowie bei der Feststellung der Identität gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich.